

so die Einschätzung des Finanzministeriums. Der Zweckverband begründet daher insoweit keinen Betrieb gewerblicher Art, wenn er tatsächlich nur eine rechtliche Hülle als Anstellungskörperschaft für die Waldarbeiter darstellt. Hier ist insbesondere maßgebend, dass der Zweckverband kein eigenes Verwaltungspersonal vorhält

und grundsätzlich kein eigenes Vermögen besitzt. Steuerlich anders zu beurteilen ist die Rechtslage allerdings dort, wo der Zweckverband über die Funktion als bloße Anstellungskörperschaft hinaus, besondere Leistungen (z. B. entgeltliche Dienstleistung, entgeltliche Nutzungsüberlassung

von Maschinen usw.) erbringt. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob es diesbezüglich innerhalb des Zweckverbandes zu einem abgrenzbaren Betrieb gewerblicher Art kommt. Sofern dies der Fall ist, unterliegt die erbrachte Leistung dem Umsatzsteuererregelsatz, so die Rechtsauffassung des Finanzministeriums.

Recht

Erhebung der Forst-Personalkosten rechtens

Die jährliche Ermittlung der Personalausgaben für den Revierdienst mit staatlichen Bediensteten, die im Gemeindevwald eingesetzt sind, ist rechtens. Die Einbeziehung von Kosten für „Technische Produktionsleiter“ (TPL), und „Technische Produktions-Assistenten“ (TPA) unabhängig von deren konkreter Inanspruchnahme durch die erstattungspflichtige Kommune nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG DVO, ist mit dem Landeswaldgesetz vereinbar. Die Umlagenfinanzierung der Personalkosten für im Revierdienst im Körperschaftswald eingesetzte staatliche Bedienstete, unter Einbeziehung von TPL-/TPA-Kosten, steht mit höherrangigem Recht in Einklang, so die zwei Leitsätze des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 25. November 2009 (Az: -8A10844/09.OVG). Die Gemeinden, die seit 2006 eine Kürzung der Betriebskostenbeiträge für den staatlichen Revierdienst an das Land vorgenommen haben, müssen das Geld jetzt nachzahlen (ohne Verzinsung).

Tatbestand

Das TPL-Konzept, das Landesforsten schrittweise in allen Forstländern im Land einführt, stößt in einzelnen Gemeinden auf Widerstand. Die Idee des TPL-Konzeptes ist es, eine Änderung der Arbeitsabläufe durch den Einsatz von Spezialisten, die den Einsatz von Waldarbeitern und Unternehmern auf Forstamts Ebene koordiniert, zu verbessern. Der Revierleiter ist in den TPL-Forstämtern in den Revieren für die biologische Produktion verantwortlich. Der Funktionsbeamte koordiniert den Holzeinschlag und die Holzabfuhr und setzt die Waldarbeiter forstamtsweise ein. Streit gibt es um die Kostenerstattung dieser Funktionsbeamten, den „Technischen Produktionsleiter“ und den „Technischen Produktions-Assistenten“ durch die Ge-

meinden. Auch Gemeinden, die kein TPL-Konzept wünschen, müssen die Kosten für die allgemeine Umlage tragen. Da das Land keine Einsicht zeigt und die Umlagen von allen Gemeinden erhebt, ist es zum Rechtsstreit gekommen.

Rechtsweg

Am 4. Dezember 2008 fand in diesem Rechtsstreit die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Koblenz statt. Das Urteil im Rechtsstreit hat das Aktenzeichen 2K481/08. KO. Die Richter vertreten im Urteil, vereinfacht ausgedrückt, die Auffassung, dass die Belastung der Gemeinden durch das TPL-System als so gering zu betrachten ist, dass kommunale Selbstverwaltung hierdurch nicht eingeschränkt ist. Die beklagten Gemeinden, die die Umlage nicht voll oder nur unter Vorbehalt bezahlt haben, legten gegen das Urteil Berufung ein. Es kam am 25. November 2009 zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. Dies wies die Klage der Gemeinden zurück und ließ keine Revision gegen das Urteil zu.

Ausblick

Damit ist klar, dass nach der derzeitigen

Rechtslage auch die Gemeinden die Kosten der TPLs und TPAs zahlen müssen, die deren Dienstleistung gar nicht in Anspruch nehmen. Hier wird einmal mehr deutlich, wie ordnungspolitisch fehlerhaft das Landeswaldgesetz ist. Der Gesetzesbereich, der den Gemeindevwald betrifft, bedarf einer dringenden Novellierung. Im Ergebnis – gleich ob es zu einer Novellierung des Waldgesetzes kommt oder nicht – wird das Urteil zu einer verstärkten Kommunalisierung des Revierdienstes führen.

EDELSTAHL!
 Automatische Zündung!
 Spitzentechnologie bei Stückholz
GUNTAMATIC
BMK
Stückholzvergaser in höchster Qualität
 ♦ Flammtemperatur bis über 1.400 °C
 ♦ Scheitholz und Hackholz
 ♦ Extrem lange Brenndauer
 Grobraum Saarbrücken/Trier: Ralf Schroder, Tel. 06787/971920
 Grobraum Köln/Essen/Oberhausen: Dieter Kummerer, Tel. 02151/6217068
 1999, 2002, 2003, 2005, 2005